



Stadt Leverkusen

Vorlage Nr. 2024/3112

Der Oberbürgermeister

II/20-201-01-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

05.12.2024

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Rat der Stadt Leverkusen	16.12.2024	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Haushalt 2024

1. Nachtragssatzung 2024 § 5 Liquiditätskredite

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Leverkusen beschließt die Erhöhung des § 5 der Haushaltssatzung 2024 auf einen Betrag von 1.200.000.000 € im Rahmen einer Nachtragssatzung.

gezeichnet:

Richrath

I) Finanzielle Auswirkungen im Jahr der Umsetzung und in den Folgejahren

☐ **Nein** (sofern keine Auswirkung = entfällt die Aufzählung/Punkt beendet)

☐ **Ja – ergebniswirksam**

Produkt: Sachkonto:
Aufwendungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

☐ **Ja – investiv**

Finanzstelle/n: Finanzposition/en:
Auszahlungen für die Maßnahme: €
Fördermittel beantragt: ☐ Nein ☐ Ja %
Name Förderprogramm:
Ratsbeschluss vom zur Vorlage Nr.
Beantragte Förderhöhe: €

Maßnahme ist im Haushalt ausreichend veranschlagt

☐ Ansätze sind ausreichend
☐ Deckung erfolgt aus Produkt/Finanzstelle
in Höhe von €

Jährliche Folgeaufwendungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
☐ Bilanzielle Abschreibungen: €

Hierunter fallen neben den üblichen bilanziellen Abschreibungen auch einmalige bzw. Sonderabschreibungen.

☐ Aktuell nicht bezifferbar

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam) ab Haushaltsjahr:

☐ **Erträge (z. B. Gebühren, Beiträge, Auflösung Sonderposten):** €
Produkt: Sachkonto

Einsparungen ab Haushaltsjahr:

☐ Personal-/Sachaufwand: €
Produkt: Sachkonto

☒ **ggf. Hinweis Dez. II/FB 20:** Achim Krings ☎ 20 12

Die Festlegung der Höhe der Liquiditätskredite erfolgt zur Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit der Stadtverwaltung Leverkusen.

II) Nachhaltigkeit der Maßnahme im Sinne des Klimaschutzes:

Klimaschutz betroffen	Nachhaltigkeit	kurz- bis mittelfristige Nachhaltigkeit	langfristige Nachhaltigkeit
☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein	☐ ja ☐ nein

Begründung:

Der Rat der Stadt Leverkusen hat am 19.02.2024 die mit Datum vom 30.11.2023 eingebrachte Haushaltssatzung (Vorlage Nr. 2023/2599) mit der Vorlage Nr. 2023/2600 final beschlossen. Mit Schreiben vom 23.05.2024 wurde die Satzung gegenüber der Kommunalaufsicht angezeigt. Die Veröffentlichung erfolgte am 02.07.2024 im Amtsblatt Nr. 19 der Stadt Leverkusen.

Gemäß § 81 Absatz 2 Ziffer 1 hat die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung zu erlassen, wenn sich zeigt, dass ein erheblicher Jahresfehlbetrag entsteht oder ein veranschlagter Jahresfehlbetrag sich erheblich vergrößert und dies sich nicht durch andere Maßnahmen vermeiden lässt.

Der höhere Fehlbetrag 2024 wird auch durch die Nachtragshaushaltssatzung nicht vermieden bzw. verringert werden können. Dies wurde bereits mit der Kommunalaufsicht in Köln erörtert und es konnte ein abschließender Konsens erzielt werden, wonach von der Aufstellung einer Nachtragssatzung 2024 zur Verringerung des Jahresfehlbetrags 2024 Abstand genommen werden kann. Dies wurde der Verwaltung mit Schreiben vom 03.12.2024 auch von der Bezirksregierung Köln bestätigt. Jedoch wird auch die Aufnahme der Liquiditätskredite in der Haushaltssatzung in § 5 geregelt. Die Haushaltssatzung 2024 weist einen Betrag von 800.000.000 € als Höchstsumme für das Jahr 2024 aus.

Der gegenwärtige Bestand an aufgenommenen Liquiditätskrediten beläuft sich auf über 700.000.000 €, Tendenz weiterhin steigend. Um sowohl für den Rest des Jahres 2024 als auch für das Jahr 2025 handlungsfähig zu bleiben, wird der neue Höchstbetrag der Liquiditätskredite auf einen Betrag von 1.200.000.000 € festgesetzt.

Die Festlegung der Höhe der Liquiditätskredite erfolgt zur Sicherstellung der dauerhaften Zahlungsfähigkeit der Stadtverwaltung Leverkusen, um die jederzeitige Deckung der städtischen Bankkonten zu gewährleisten.

Anlage/n:

Anlage 01 Nachtragssatzung 2024

1. Nachtragssatzung der Stadt Leverkusen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Leverkusen mit Beschluss vom 16.12.2024 (Vorlage Nr. 2024/3112) folgende Nachtragssatzung erlassen:

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf
inkl. Liquiditätsverbund (Cashpooling) festgesetzt.

1.200.000.000 EURO

Kredite dürfen nicht in Fremdwährung aufgenommen werden.
Der Abschluss geeigneter Finanztermingeschäfte ist zulässig, siehe § 2

Alle anderen §§ der Haushaltssatzung 2024 (Vorlage Nr. 2023/2600) werden nicht geändert.

Leverkusen, den 16.12.2024

Der Oberbürgermeister

gez. Richrath